

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4468
Urteil Nr. 71/2009 vom 5. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 182.754 vom 8. Mai 2008 in Sachen der Gemeinde Keerbergen (A. I.130.588/XII-3722), der Gemeinde Haacht (A. II.130.589/XII-3723) und der Gemeinde Boortmeerbeek (A. III.130.591/XII-3724) gegen die Gemeinde Bonheiden und den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führen die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes insofern, als sie eine Art der Veröffentlichung der Verordnungen und Verfügungen der Kommunalbehörden per Anschlag einführen, die einem jeden - auch den Personen von außerhalb der Gemeinde, die keine unmittelbaren Interessen auf dem Gebiet der veröffentlichenden Gemeinde haben - entgegenhaltbar ist, insbesondere zur Berechnung der Verjährungsfrist der Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat, keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung zwischen diesen Personen und den Einwohnern der Gemeinde herbei? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 112 des durch den königlichen Erlass vom 24. Juni 1988 koordinierten neuen Gemeindegesetzes (weiter unten: das neue Gemeindegesetz) bestimmte:

« Die Veröffentlichung der Verordnungen und Verfügungen des Gemeinderates, des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Bürgermeisters erfolgt durch den Bürgermeister, und zwar per Anschlag, der den Gegenstand der Verordnung oder der Verfügung, das Datum des Beschlusses, durch den die Verordnung beziehungsweise die Verfügung angenommen wurde, und gegebenenfalls den Beschluss der Aufsichtsbehörde enthält.

Auf dem Anschlag sind auch der oder die Orte erwähnt, wo der Text der Verordnung beziehungsweise der Verfügung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann ».

Artikel 114 des neuen Gemeindegesetzes bestimmte:

« Die in Artikel 112 erwähnten Verordnungen und Verfügungen werden am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung per Anschlag verbindlich, außer wenn in den betreffenden Verordnungen oder Verfügungen diesbezüglich etwas anderes bestimmt worden ist.

Die Veröffentlichung als solche sowie das Datum der Veröffentlichung dieser Verordnungen und Verfügungen werden in der durch Königlichen Erlass festgelegten Art und Weise durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten ».

B.1.2. Diese Bestimmungen wurden, was die Flämische Region betrifft, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 durch die Artikel 186 und 187 des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 ersetzt; sie sind nichtsdestoweniger im Hauptverfahren anwendbar, welches am 16. Dezember 2002 beim vorliegenden Richter anhängig gemacht worden ist.

B.2. Im Verweisungsurteil geht der Staatsrat davon aus, dass der Anschlag einer Gemeindeverordnung gemäß den fraglichen Bestimmungen für jeden die in Artikel 4 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates erwähnte Frist einsetzen lässt.

B.3.1. Die fraglichen Bestimmungen unterscheiden nicht zwischen Einwohnern der Gemeinde, die die Verordnung erlassen hat, Personen, die - ohne dort zu wohnen - Interessen in dieser Gemeinde haben, und Personen, die keine unmittelbaren Interessen in dieser Gemeinde haben, darunter die Nachbargemeinden.

B.3.2. In seinem Urteil Nr. 67/2001 vom 17. Mai 2001 hat der Hof erkannt, dass die fraglichen Bestimmungen nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, insofern sie auch auf Personen anwendbar sind, die ein Interesse in der Gemeinde haben, welche die beanstandeten Verordnungen erlassen hat. Mit der vorliegenden präjudiziellen Frage möchte der Staatsrat jedoch erfahren, ob die Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf Dritte, die keine Interessen in dieser Gemeinde haben, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.4. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise urteilen, dass die Gemeindebehörden nicht verpflichtet werden können, für ihre Verordnungen und Verfügungen die gleiche Veröffentlichung vorzusehen wie jene, die für die alle Einwohner des Landes betreffenden Bestimmungen vorgesehen ist, da diese Verordnungen und Verfügungen normalerweise nur von lokalem Interesse sind.

B.5. Insofern jedoch diese Verordnungen und Verfügungen eine Angelegenheit regeln, die sich nicht auf das Interesse der betreffenden Gemeinde beschränkt, sondern sich ebenfalls auf Dritte auswirken, die in dieser Gemeinde grundsätzlich keine unmittelbaren Interessen haben, erlegt eine Veröffentlichung per Anschlag im Sinne der fraglichen Bestimmungen eine unverhältnismäßig strenge Verpflichtung zur Wachsamkeit auf, und zwar insbesondere deshalb, weil dieser Anschlag die in Artikel 4 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates erwähnte sechzig tägige Frist einsetzen lässt.

B.6. Insofern, als die in Artikel 4 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates erwähnte Frist für Dritte, die keine unmittelbaren Interessen in der betreffenden Gemeinde haben, ab dem Anschlag im Sinne der fraglichen Bestimmungen läuft, und nicht ab dem Tag, an dem diese Dritten ihn zur Kenntnis genommen haben, ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 112 und 114 des neuen Gemeindegesetzes verstoßen in dem in B.6 angegebenen Maße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt